

Abfallverbrennung als Abfallverwertung

—

BVerwG, Urt. v. 26.04.2007 – 7 C 7.06



HEINEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte

Verbrennung als Verwertung

Gliederung

- Sachverhalt
- Vorinstanz
- Vortrag der Anlagenbetreiberin
- BVerwG allgemein zur Abgrenzung Beseitigung/Verwertung bei Verbrennung
- anlagenexterne Energiesubstitution
- anlageninterne Energiesubstitution



Verbrennung als Verwertung

Sachverhalt

- Klägerin betreibt Vorbehandlungsanlage für bü-Abfälle
- Anzeige an Behörde, dass Abfall AVV-Nr. 190204 in SVA entsorgt werden soll
- Abfall enthält verschiedenste Stoffe
- Heizwert: durchschnittlich 13.850 kJ/kg
- Feststellungsbescheid der Behörde:
- Abfallverbrennung ist Beseitigung
- daher landesrechtl. Andienungspflicht an andere SVA



Verbrennung als Verwertung

Vorinstanz

- OVG Mannheim: Abfallbeseitigung
 - Hauptzweck der Verbrennung ist nicht Wärmegewinnung und nicht Energieerzeugung
 - Widmungszweck der Anlage ist Beseitigung
 - Abfall ersetzt nicht den Primärenergieträger Heizöl bei Stützfeuerung



Verbrennung als Verwertung

Vortrag der Anlagenbetreiberin

- Anlagenbetreiberin:
 - Abgabe der in der SVA erzeugten Wärme und Energie ist für Erreichen der Gewinnschwelle wesentlich
 - Einsatz des heizwertreichen Abfalls dient hauptsächlich dazu, die Mineralisierungstemperatur (1.100° C) einzuhalten
 - Heizöl kann nicht nur durch flüssige Abfälle ersetzt werden
 - feste Abfälle werden im Bunker zwischengelagert und nach Vermischung heizwertarmer und -reicher Abfälle als Feststoffe mit mittlerem Heizwert verbrannt



Verbrennung als Verwertung

BVerwG – Beseitigung/Verwertung (I)

- BVerwG zur Abgrenzung von Beseitigung und Verwertung:
 - Hauptzweck der Maßnahme ist bei Verbrennung entscheidend (§ 4 IV KrW-/AbfG)
 - Besteht die Maßnahme hauptsächlich in der Nutzung der stofflichen oder energetischen Eigenschaften des Abfalls?
wenn ja ► Verwertung
 - Oder besteht die Maßnahme hauptsächlich in der Beseitigung des Schadstoffpotentials?
wenn ja ► Beseitigung
 - Hauptzweck-Abgrenzung durch den EuGH konkretisiert („Belgische Zementwerke“, „MVA Straßburg“, „SITA“)



Verbrennung als Verwertung

BVerwG – Beseitigung/Verwertung (II)

- EuGH-Abgrenzung zur EG-AbfVerbrVO bzw. EG-VVA ist auch für KrW-/AbfG maßgeblich
- Verbrennung = Verwertung, wenn Abfälle hauptsächlich als Brennstoff oder anderes Mittel der Energieerzeugung verwendet werden und damit Primärenergie ersetzen, die sonst hätte eingesetzt werden müssen (Substitution)
 - Hauptzweck muss Energieerzeugung sein
 - ► thermische Energie wird erzeugt, der gewonnene Energieüberschuss wird tatsächlich genutzt
 - Größerer Teil der Abfälle muss verbraucht und größerer Teil der freigesetzten Energie gewonnen/genutzt werden



Verbrennung als Verwertung

BVerwG – Beseitigung/Verwertung (III)

- Vermischung von Abfällen ist irrelevant, § 4 IV 3 KrW-/AbfG ist europarechtskonform auszulegen
- Verbrennung in MVA:
 - Rückgewinnung der erzeugten Wärme macht Verwertung nicht automatisch zum Hauptzweck
 - Verbrennung ist Beseitigung, wenn Wärmerückgewinnung nur Nebeneffekt einer Maßnahme mit Beseitigungszweck darstellt
- 2 Varianten der MVA-Verbrennung als Verwertung:
 - Anlagenexterne Energiesubstitution
 - Anlageninterne Energiesubstitution



Verbrennung als Verwertung

Anlagenexterne Energiesubstitution

- Variante 1: anlagenexterne Energiesubstitution
 - Widmungszweck der Anlage entscheidet nicht abschließend über die Verwertungsfrage
 - Umwandlung des Energieüberschusses in Strom und dessen Einspeisung in das Netz, um Primärenergie in anderen Kraftwerken zu ersetzen, genügt nicht
 - MVA-Betrieb muss auch ohne Abfälle fortgesetzt werden durch Einsatz von Primärenergie oder durch Zukauf von Abfällen
 - ► Verpflichtung des MVA-Betreibers zur Energielieferung auch bei Fehlen von Abfall



Verbrennung als Verwertung

Anlageninterne Energiesubstitution (I)

- Variante 2: anlageninterne Energiesubstitution
 - Einsatz von Abfall in der Anlage unmittelbar zur Stützfeuerung und dadurch Substitution von Heizöl o.ä.
 - Nicht erforderlich: vollständige Substituierung von Primärenergie durch Abfall (Weiterbetrieb mit Primärenergie auch bei Ausbleiben aller Abfälle):
 - dann würde Verwertung durch anlageninterne Substitution ausscheiden, weil in MVA definitionsgemäß Abfälle eingesetzt werden
 - EuGH („MVA Straßburg“) hielt aber Verwertung in MVA für möglich



Verbrennung als Verwertung

Anlageninterne Energiesubstitution (II)

- zudem stellen die Anhänge II.A und II.B zur EG-AbfRRL nicht auf Anlagenstatus ab
- ► in einer Anlage können sowohl Verfahren der Beseitigung als auch der Verwertung stattfinden
- ► maßnahmenbezogene Betrachtungsweise
- Einsatz heizwertreicher Abfälle zur Stützfeuerung: Substitution eines Primärenergieträgers (Heizöl) = Verwertung!



Verbrennung als Verwertung

Anlageninterne Energiesubstitution (III)

- Vermischung von Abfällen derart, dass möglichst selbstgängige Verbrennung gewährleistet ist und Stützfeuerung entbehrlich wird = Keine Verwertung!
 - heizwertreiche Abfälle teilen das rechtliche Schicksal heizwertarmer Abfälle (Beseitigung)
 - Einsatz von Abfallgemisch, das selbstgängig verbrennt, macht Verbrennung nicht zur Verwertung
 - Hauptzweck: möglichst wirtschaftliche Beseitigung aller Abfälle durch Verbrennung
 - Herstellung des Abfallgemischs ist nur Zwischenschritt bei Beseitigung durch Verbrennung



Verbrennung als Verwertung

Anlageninterne Energiesubstitution (IV)

- Abfallgemisch verringert zwar den Bedarf an Primärenergie (Heizöl) für Stützfeuerung
- Aber: keine von der Abfallverbrennung zu unterscheidende Stützfeuerung, sondern Optimierung des Verbrennungsprozesses
- andernfalls wäre jede Verbrennung eines Abfallgemischs eine Verwertung
- das widerspräche dem EuGH („MVA Straßburg“), der in der Verbrennung heizwertreichen Abfalls regelmäßig eine Beseitigung sieht



Verbrennung als Verwertung

Zusammenfassung

- Verwertung in MVA möglich
- Anlagenexterne Energiesubstitution
 - entsprechende Energielieferverpflichtung erforderlich, i.d.R. Vertrag
- Anlageninterne Substitution:
 - Verbrennung = Beseitigung
 - Stützfeuerung: Abfalleinsatz kann Verwertung sein
 - Beseitigung jedenfalls, soweit Heizwert des Abfalls für selbstgängige Verbrennung ausreicht (Hausmüll)



Verbrennung als Verwertung

Fundstellen

- Die Entscheidung: BVerwG, 26.04.2007 – 7 C 7.06
- Fundstellen:
 - NVwZ 2007, 1083 ff.
 - ZUR 2007, 476 ff.
 - UPR 2007, 388 ff.
 - DÖV 2007, 878 ff.

